



Universität Hamburg

Nr. 45 vom 9. August 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“

Vom 16. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Juli 2010 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 16. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), beschlossenen nachstehenden Änderungen der Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ vom 26. Februar 1997, zuletzt geändert am 21. April 2004, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ vom 26. Februar 1997, zuletzt geändert am 21. April 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
2. In der Präambel werden in Satz 1 die Worte „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
3. In der Präambel werden in Satz 2 die Worte „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
4. In der Präambel wird in Satz 3 das Wort „das“ durch das Wort „den“ ersetzt. Die Worte „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ werden durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
5. In der Präambel werden in Satz 4 die Worte „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
6. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics“ (EMLE) ersetzt.
7. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Stehen mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze zur Verfügung, wird die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und Motivation getroffen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (30 %), der Qualität des Letter of Motivation (30 %), der inhaltlichen Bezüge des bisherigen Studiums zur Forschungsrichtung „Ökonomische Analyse des Rechts“ (20 %), dem akademischen Potential (10 %) sowie dem Empfehlungsschreiben (10 %).“
8. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „Erasmus Programme in Law and Economics“ durch die Worte „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ersetzt.
9. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
11. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
12. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird das Zeichen „70%“ durch das Zeichen „50%“ ersetzt.
13. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Satz 4 ergänzt: „Die Notengewichtung der einzelnen Leistungen ist vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“
14. In § 9 Absatz 2 wird die Notenbezeichnung

| | | |
|---|------------|----|
| „außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance) | 10 Punkte | A+ |
| herausragend (outstanding) | 9 Punkte | A |
| sehr gut (very good) | 8 Punkte | B |
| gut (good) | 7 Punkte | C |
| befriedigend (average) | 6 Punkte | D |
| ausreichend (sufficient) | 5 Punkte | E |
| knapp ausreichend (barely sufficient) | 4 Punkte | FX |
| mangelhaft (unsufficient) | 1-3 Punkte | F |
| ungenügend (totally useless) | 0 Punkte | F“ |

durch die Notenbezeichnung

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| „herausragend (outstanding) | 9-10 Punkte |
| sehr gut (very good) | 8 Punkte |
| gut (good) | 7 Punkte |
| befriedigend (average) | 6 Punkte |
| ausreichend (sufficient) | 5 Punkte |
| knapp ausreichend (barely sufficient) | 4 Punkte |
| mangelhaft (insufficient) | 0-3 Punkte“ |

ersetzt.

15. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die jeweilige ECTS-Note wird nach folgendem Bewertungsschema vergeben: A für die besten 10 %, B für die nächstbesten 25 %, C für die nächstbesten 30 %, D für die nächstbesten 25 %, E für die nächstbesten 10 %.“
16. In § 11 Absatz 2 wird die Notenbezeichnung

| | | |
|---|---------------|----|
| „außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance) | 30 Punkte | A+ |
| herausragend (outstanding) | 27- 29 Punkte | A |
| sehr gut (very good) | 24-26 Punkte | B |
| gut (good) | 21-23 Punkte | C |
| befriedigend (average) | 18-20 Punkte | D |
| ausreichend (sufficient) | 15-17 Punkte | E |
| knapp ausreichend (barely sufficient) | 12-14 Punkte | FX |
| mangelhaft (unsufficient) | 3-11 Punkte | F |
| ungenügend (totally useless) | 0-2 Punkte | F“ |

durch die Notenbezeichnung

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| „herausragend (outstanding) | 27- 30 Punkte |
| sehr gut (very good) | 24-26 Punkte |
| gut (good) | 21-23 Punkte |
| befriedigend (average) | 18-20 Punkte |
| ausreichend (sufficient) | 15-17 Punkte |
| knapp ausreichend (barely sufficient) | 12-14 Punkte |
| mangelhaft (unsufficient) | 0-11 Punkte“ |

ersetzt.

17. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die jeweilige ECTS-Note wird nach folgendem Bewertungsschema vergeben: A für die besten 10 %, B für die nächstbesten 25 %, C für die nächstbesten 30 %, D für die nächstbesten 25 %, E für die nächstbesten 10 %.“

18. In § 12 Absatz 1 wird die Notenbezeichnung

| | | |
|---|------------------|----|
| „außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance) | 9,5-10 Punkte | A+ |
| herausragend (outstanding) | 8,50-9,49 Punkte | A |
| sehr gut (very good) | 7,50-8,49 Punkte | B |
| gut (good) | 6,50-7,49 Punkte | C |
| befriedigend (average) | 5,50-6,49 Punkte | D |
| ausreichend (sufficient) | 5,00-5,49 Punkte | E |
| mangelhaft (unsufficient) | 2,00-4,99 Punkte | F |
| ungenügend (totally useless) | 0-1,99 Punkte | F“ |

durch die Notenbezeichnung

| | |
|---|---------------|
| „außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance) | 9,5-10 Punkte |
|---|---------------|

| | |
|----------------------------|------------------|
| herausragend (outstanding) | 8,50-9,49 Punkte |
| sehr gut (very good) | 7,50-8,49 Punkte |
| gut (good) | 6,50-7,49 Punkte |
| befriedigend (average) | 5,50-6,49 Punkte |
| ausreichend (sufficient) | 5,00-5,49 Punkte |
| mangelhaft (unsufficient) | 4,99-0 Punkte“ |

ersetzt.

19. In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die jeweilige ECTS-Note wird nach folgendem Bewertungsschema vergeben: A für die besten 10 %, B für die nächstbesten 25 %, C für die nächstbesten 30 %, D für die nächstbesten 25 %, E für die nächstbesten 10 %.“

20. Hinter § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Master-Studiengängen oder aus dem Hauptstudium von Diplom- oder Magister-Studiengängen werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern des Konsortiums zu beachten.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Anrechnung ist zu versagen, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.“

21. Hinter § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender / eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Direktor bzw. die Direktorin die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

22. Der bisherige § 13 wird zu § 15.

23. Der bisherige § 14 wird zu § 16.

24. Der bisherige § 15 wird zu § 17.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 20. Juli 2010

Universität Hamburg